

Bewilligung Kita: Checkliste (Stand Oktober 2020)

Diese neue Checkliste fällt im Vergleich zur bisherigen umfangreich und detailliert aus. Sie ist nicht als quälende Pflichtübung, sondern als unterstützendes Instrument für Kitas zu verstehen, damit diese sich im Dschungel der neuen gesetzlichen Bestimmungen besser orientieren sowie eine Übersicht darüber gewinnen können, welche Anforderungen sie zur Neueröffnung bzw. Bewilligungserneuerung erfüllen müssen.

Dem Gesuch um Bewilligung sind folgende Unterlagen beizulegen¹:

1. Organisation

Bei Neueröffnung oder Änderungen der Rechtsform:

- Informationen zur Trägerschaft (insbesondere zur Rechtsform, z.B. Verein, GmbH)
- Statuten (falls vorhanden)
- Auszug aus dem Handelsregister (falls Trägerschaft im Handelsregister eingetragen)

2. Konzept (vgl. V TaK § 6 Abs. 1)

- Ein Konzept², welches insbesondere Auskunft gibt über
 - a. die pädagogischen Leitideen, Ziele der Betreuung und die Ausgestaltung des Angebots
 - b. die Massnahmen zur Verhinderung von physischer, psychischer und sexueller Gewalt während der Betreuungszeit und das Vorgehen bei Verdacht oder Kenntnis, dass Gewalt verübt wurde
 - c. die Sicherheitsvorkehrungen sowie das Vorgehen bei medizinischen und anderen Notfällen
 - d. die Qualitätssicherung³ hinsichtlich der Umsetzung und Entwicklung des Konzepts
- Bei abweichenden Betreuungskonzepten äussert sich das Konzept insbesondere auch dazu (vgl. V TaK § 6 Abs. 2),
 - a. wie die Betreuung durch dem Kind vertraute Personen gewährleistet ist
 - b. wie jedes Kind entsprechend seinen Entwicklungsbedürfnissen betreut werden kann
 - c. mit welchen weiteren Massnahmen den Bedürfnissen der betreuten Kinder, insbesondere nach Orientierung und Ruhe, Rechnung getragen wird
- Bietet die Kita Übernachtungen an, äussert sich das Konzept insbesondere auch dazu (vgl. V TaK § 6 Abs. 3),
 - a. wie die Betreuung durch dem Kind vertraute Personen gewährleistet ist
 - b. mit welchen weiteren Massnahmen den Bedürfnissen der betreuten Kinder, insbesondere nach Orientierung und Ruhe, Rechnung getragen wird
- Bietet die Kita ausnahmsweise die Betreuung von Kindern im Kindergartenalter an, äussert sich das Konzept insbesondere auch zu (vgl. V TaK § 6 Abs. 4)
 - a. den Gründen für die Ausnahmen
 - b. den besonderen Massnahmen, mit denen den unterschiedlichen Anwesenheitszeiten und Bedürfnissen der Kindergartenkinder und der jüngeren Kinder Rechnung getragen wird

3. **Kindergruppen** (vgl. Ausführungen zu V TaK § 6, gestützt auf KJHG § 18d Abs. 1 u. 3)

- Anzahl und Grösse der Kindergruppen
- aktuelle Kinderanwesenheitsliste für jede Gruppe

4. **Personalbestand** (vgl. V TaK § 7)

- Bestätigung der Trägerschaft über die Anstellung des gemäss § 18 d KJHG erforderlichen Betreuungspersonals, unter Berücksichtigung von
 - a. Abwesenheiten, insbesondere aufgrund von Ferien, Aus- und Weiterbildungen sowie Krankheit und Unfall
 - b. zusätzlich zur Betreuung anfallendem Aufwand, insbesondere für Besprechungen und Elterngespräche, die Anleitung der Auszubildenden sowie allfällige Koch- und Reinigungsarbeiten.
- aktueller Gesamtstellenplan mit Auflistung aller Mitarbeitenden und deren Pensen
- Bestätigung der Trägerschaft, dass für die pädagogische und personelle Leitung der Kita ein ausreichendes Pensum zur Verfügung steht (vgl. V TaK § 8).

5. **Berufsausbildung- und erfahrung** (vgl. V TaK § 9 Abs. 1 - Abs. 3)

- Bestätigung der Trägerschaft, dass ausgebildete Betreuungspersonen im Sinne von § 18 d Abs. 2 KJHG über die folgenden Qualifikationen verfügen:
 - a. eine abgeschlossene Ausbildung gemäss Anhang V TaK (*alternativ können der Fachstelle Aufsicht Kitas/Tagesfamilien die Ausbildungsnachweise eingereicht werden*)
 - b. eine halbjährige Berufserfahrung mit Kindern
- Bei ausländischen Ausbildungen: Nachweis für die Anerkennung der Gleichwertigkeit durch die zuständige eidgenössische oder kantonale Stelle. Ausnahme: Die deutsche Ausbildung zur Staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum Staatlich anerkannten Erzieher gelten als gleichwertig.

6. **Kitaleitung** (vgl. V TaK § 10 Abs. 1 - 3)

- Bestätigung der Trägerschaft, dass die Kitaleitung über
 - a. ausreichendes Fachwissen in Personalführung⁴ verfügt oder
 - b. eine wenigstens einjährige Erfahrung in der Personalführung verfügt und sich in einer Aus- oder Weiterbildung befindet⁵

4. **Persönliche Eignung** (vgl. V TaK § 11)

- Bestätigung der Trägerschaft (im Bewilligungsgesuch bereits enthalten), dass sie für alle in der Kita tätigen Personen, bevor diese ihre Tätigkeit aufnehmen - und anschliessend mindestens alle vier Jahre - die folgenden Auszüge aus dem Strafregister überprüft:
 - a. aktueller Privatauszug und Sonderprivatauszug bei volljährigen Mitarbeitenden
 - b. aktueller Sonderprivatauszug bei minderjährigen Mitarbeitenden

Die Auszüge können fakultativ der Fachstelle Aufsicht Kitas/Tagesfamilien eingereicht werden.

5. Aufenthaltsräume (vgl. V TaK § 12 - 14)

- Die Trägerschaft weist nach, dass die Räumlichkeiten der Kita, deren Anordnung und deren Ausstattung
 - a. kindgerecht sind (Angaben zur Ausstattung und Sicherheit der Räume)
 - b. den Bau- und Brandschutzvorschriften entsprechen

- Die Trägerschaft weist ferner nach,
 - dass der Kitabetrieb beim zuständigen Lebensmittelinspektorat angemeldet ist.
 - dass jede Kindergruppe über mindestens zwei ihr fest zugeteilte Aufenthaltsräume verfügt⁴
 - die Aufenthaltsräume ausreichend gross sind⁶ (bei Neueröffnung, Erweiterung und Standortwechsel Grundrissplan der Krippenräume – möglichst im Massstab 1:100 – mit Angaben zur Fläche (Anzahl m²) einreichen)
 - die Aufenthaltsräume über ausreichend Tageslicht verfügen und ruhiges Spiel, Bewegung sowie jederzeitigen Rückzug ermöglichen (Angabe zur Nutzung der einzelnen Räume)

- Die Trägerschaft macht Angaben zu den Nebenräumen (genügend Nasszellen, Garderobenplätze, Büros, Küche, Aufenthaltsräume für Personal) sowie
- Angaben zu angemessenen Spielmöglichkeiten im Freien (in Gehdistanz zur Kita und sicher erreichbar)

6. Versicherung (vgl. V TaK § 15)

- Nachweis über den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung für die Kita mit angemessener Deckungssumme (Kopie der Versicherungspolice)

7. Wirtschaftliche Grundlage (vgl. V TaK § 16)

- Die Trägerschaft reicht mit dem Bewilligungsgesuch für die ersten drei Betriebsjahre folgende Unterlagen ein:
 - a. Finanzplan der Trägerschaft
 - b. Plankostenrechnung für die Kita

- Besteht die Trägerschaft im Zeitpunkt der Gesuchstellung seit mehr als einem Jahr, reicht sie mit dem Bewilligungsgesuch zusätzlich ihre letzte Jahresrechnung ein (vgl. V TaK § 16 Abs. 2)
- Im Rahmen der Aufsicht und der Bewilligungserneuerung reicht die Trägerschaft folgende Unterlagen ein:
 - a. ihre letzte Jahresrechnung
 - b. Kostenrechnung für die Kita

¹ Bei Bewilligungserneuerungen bzw. -anpassungen: Nur die Unterlagen einreichen, bei denen Änderungen erfolgt sind bzw. im unmittelbaren Zusammenhang mit der Anpassung der Bewilligung stehen.

² Sämtliche Inhalte können in einem Dokument, in mehreren Dokumenten zu verschiedenen Themen (z.B. pädagogisches Konzept, Sicherheitskonzept, Präventionskonzept) oder in einem übergeordneten Betriebskonzept enthalten sein.

³ Qualitätssicherung = Qualitätskonzept, das dem Qualitätsmanagement der Kita dient. Die Gewährleistung der Qualität erfordert neben deren Sicherung auch deren Überprüfung und Entwicklung. Das Qualitätsmanagement dient der Vergewisserung, dass das Konzept umgesetzt wird, und zwar in allen Punkten (d.h. nicht nur mit Bezug auf die pädagogischen Inhalte, sondern z.B. auch betreffend Regelungen zum Thema Prävention). Die entsprechenden Reflexionsschritte sind in angemessener Form zu beschreiben. Instrumente wie z.B. Qualitätszirkel, Intervision, Audit können dabei hilfreich sein. Trägerschaften können aber auch eigene, ebenfalls sachgerechte Formen für das Qualitätsmanagement entwickeln.

⁴ Fachwissen in Personalführung ist ausreichend, wenn es im Rahmen einer abgeschlossenen Aus- oder Weiterbildung im Umfang von mind. 140 Anwesenheitsstunden erworben wurde.

⁵ Abweichende Raumkonzepte sind möglich (vgl. V TaK § 13 Abs. 1 a)

⁶ Die Aufenthaltsräume sind ausreichend gross, wenn sie für jeden Platz mind. 5 m² aufweisen. 3 m² sind ausreichend, falls der Platz nur mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensmonat belegt wird oder sich die Gruppe hauptsächlich im Freien aufhält.